

Vorblatt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

A) Problem

§ 3 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthält eine Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen für Flughäfen, die am 1. September 2018 außer Kraft tritt. Ab diesem Zeitpunkt können die Regionalen Planungsverbände die dann noch in den Regionalplänen festgelegten Lärmschutzbereiche aufheben. Lärmschutzbereiche gemäß dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) können für die Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld jedoch nicht rechtzeitig bis zu diesem Zeitpunkt festgesetzt werden. Der Ministerrat hat daher in seiner Sitzung am 7. Februar 2017 das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat beauftragt, eine Verlängerung der Übergangsregelung einzuleiten.

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem wurde mit Regierungserklärung vom 27. November 2014 von Herrn Staatsminister Dr. Söder ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt. Dieses betrifft auch die Landesentwicklung. Die Umsetzung verschiedener vorgesehener Maßnahmen erfordert eine Änderung von Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, beabsichtigen zur Sicherung ihrer Entwicklungsmöglich-

keiten den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplante Bergbahn und Skiabfahrt liegen teilweise in der Zone C im Alpenplan, der im LEP festgelegt ist. Nach Ziel 2.3.6 LEP sind Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C jedoch landesplanerisch unzulässig. Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in Bürgerentscheiden mehrheitlich für das Skiprojekt ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über Änderungen der Zonenabgrenzungen im Alpenplan im LEP am Riedberger Horn sowie gleichzeitig am Bleicherhorn und am Hochschelpen Beschluss gefasst.

Durch aktuelle Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kommt derzeit der Wille des Normgebers bei der Anwendung der Ziele zur Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wie beabsichtigt zum Ausdruck. Das Anliegen, zeitgemäße Nahversorgung in allen Gemeinden Bayerns zu ermöglichen, kann somit derzeit nicht umgesetzt werden. Um dies wieder erreichen zu können, sind daher Klarstellungen erforderlich.

B) Lösung

Die Übergangsregelung in § 3 LEP wird für die drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld um weitere fünf Jahre verlängert. Innerhalb dieser Frist können die drei Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG festgesetzt werden.

Zur Fortschreibung der Zentralen Orte sowie zur Umsetzung des Programms „Bayern Heimat 2020“ ist eine Teilfortschreibung des LEP bei folgenden Festlegungen vorzunehmen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Die LEP-Teilfortschreibung leistet einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Die Ziele und Grundsätze im Kapitel Zentrale Orte zur Ausweisung der Zentralen Orte werden ebenso überarbeitet wie die Festlegung der einzelnen Mittel- und Oberzentren (Anhang 1 und 2). Im LEP werden Mittel- und Oberzentren sowie nunmehr auch Regionalzentren und Metropolen ausgewiesen, um flächendeckend eine ausreichende Daseinsvorsorge zu garantieren. Mit der Erweiterung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) können künftig mehr Landkreise und darüber hinaus auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Landkreise von einer erhöhten Förderpriorität profitieren. Die Zulassung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel eröffnet insbesondere kleineren Kommunen größere Entwicklungsspielräume. Ebenso soll in grenznahen sowie besonders strukturschwachen Gemeinden die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie erleichtert werden. Mit Vorgaben zur Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen wird dafür Sorge getragen, dass Belastungen der Bevölkerung beim notwendigen Um- und Ausbau des Stromübertragungsnetzes reduziert werden.

Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP wird dahingehend geändert, dass die Fläche in der Zone C im Alpenplan, die für das Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) erforderlich ist (ca. 80 ha), künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet wird. Gleichzeitig werden naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn sowie am Hochschelpen mit einer Gesamtfläche von rund 304 ha, die sich in der Zone B befinden, künftig der Zone C zugeordnet.

Die Definition des Begriffs „Einzelhandelsgroßprojekt“ erfolgt nicht wie bisher in der Begründung, sondern konkretisiert in Ziel 5.3.1. Gleichzeitig wird auch der Wille des Normgebers bei der ersten Ausnahme von Ziel 5.3.1 für Betriebe, die überwiegend dem Verkauf von Waren der Nahversorgung dienen, durch eine präzisere Definition klargestellt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit der LEP-Teilfortschreibung ergeben sich keine unmittelbaren Mehrkosten. Die Ausgestaltung einschlägiger Fachprogramme liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachressorts. Die Entscheidung über die Höhe der Fördermittel bleibt den künftigen Haushaltsverhandlungen vorbehalten. Daher können Kosten an dieser Stelle nicht näher beziffert werden. Mögliche Kosten einer etwaigen Förderung der Skigebietsverbindung am Riedberger Horn können an dieser Stelle ebenso nicht näher beziffert werden.

230-1-5-F

Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern^{1 2}

vom ...

Auf Grund des Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG verordnet die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags:

¹ Hinweis gemäß Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG):
Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern liegen ab dem Tag des Inkrafttretens bei der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Raum KD/M 403) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 08:30 bis 11:45 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Verordnung im Internet-Auftritt der obersten Landesplanungsbehörde eingestellt.

² Hinweis gemäß Art. 23 Abs. 5 Satz 3 BayLplG:
Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach in Bezug auf die Änderungen durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21. Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23. Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, 80539 München), schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Hinweise zur Verordnung werden durch die Fußnoten 1 und 2 zur Überschrift dieser Änderungsverordnung ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und werden die Wörter „München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld“ durch die Wörter „München ~~und~~ Salzburg ~~und~~ Lechfeld“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 3a wird aufgehoben.
5. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²§ 3 tritt am 1. September 2023 außer Kraft.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot“.

bb) Nach der Angabe zu Anhang 4 wird folgende Angabe zu Anhang 5 eingefügt:

„Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“.

cc) Die bisherige Angabe zu Anhang 5 wird die Angabe zur Anhang 6.

b) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2.1.2 wird durch die folgenden Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 ersetzt:

„2.1.2 Festlegung der Zentralen Orte sowie der Nahbereiche

(Z) Das zentralörtliche System in Bayern umfasst folgende Stufen:

- a) Grundzentren,
- b) Mittelzentren,
- c) Oberzentren,
- d) **Regionalzentren** und
- e) Metropolen.

(Z) Die Mittel- und Ober- und **Regionalzentren** sowie die Metropolen werden gemäß **Anhang 1** festgelegt.

(Z) Die Grundzentren werden in den Regionalplänen festgelegt.

(Z) Die Nahbereiche aller Zentralen Orte werden in den Regionalplänen als Teil der Begründung abgegrenzt.

2.1.3 Versorgungsauftrag der Zentralen Orte

- (Z) Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch die Zentralen Orte zu gewährleisten. Höher-rangige Zentrale Orte haben auch die Versorgungsfunktion der darunter liegenden zentralörtlichen Stufen wahrzunehmen.
- (G) Grundzentren sollen ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereichs vorhalten.
- (G) Mittelzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs vorhalten.
- (G) Oberzentren sollen zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs vorhalten.“

bb) Die bisherigen Nrn. 2.1.3 und 2.1.4 werden die Nrn. 2.1.4 und 2.1.5.

cc) Die bisherige Nr. 2.1.5 wird aufgehoben.

dd) Nr. 2.1.6 Abs. 3 (G) und Abs. 4 und 5 jeweils (Z) werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

- „(G) Bestehende Zentrale Orte der Grundversorgung können als Grundzentren beibehalten werden.
- (G) Zusätzliche Mehrfachgrundzentren können in Ausnahmefällen festgelegt werden.“

ee) In Nr. 2.1.8 wird nach der Überschrift folgender Absatz eingefügt:

- „(G) Die als Oberzentrum eingestuften Gemeinden sollen auf Grund ihrer räumlichen Lage, ihrer funktionalen Ausstattung und ihrer Potenziale die großräumige, nachhaltige Entwicklung aller Teilräume langfristig befördern.“

ff) Es werden die folgenden Nrn. 2.1.9 bis 2.1.12 angefügt:

„2.1.9 Regionalzentren

(G) Die Regionalzentren sollen als überregional bedeutsame Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Hierzu können die Regionalzentren mit ihrem Umland Kooperationsräume bilden.

2.1.10 Metropolen

(G) Die Metropolen sollen als landes- und bundesweite Bildungs-, Handels-, Kultur-, Messe-, Sport-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftsschwerpunkte weiterentwickelt werden. Sie sollen zur räumlichen und wirtschaftlichen Stärkung der Metropolregionen und ganz Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

2.1.11 Doppel- und Mehrfachorte

- (G) Im Ausnahmefall sollen zwei oder mehr Gemeinden als Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei soll eine bestehende oder künftige interkommunale Zusammenarbeit besonders berücksichtigt werden. Die Zentralen Doppel- oder Mehrfachorte sollen den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen.
- (G) Zwischen den Teilorten eines Doppel- oder Mehrfachortes soll auf eine leistungsfähige Verbindung mit dem öffentlichen Personennahverkehr hingewirkt werden.
- (G) Die grenzüberschreitend festgelegten Zentralen Orte mit Österreich und Tschechien sollen die grenzüberschreitende Entwicklung und Zusammenarbeit besonders vorantreiben.

2.1.12 Zentrale Orte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf

(G) In Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf werden Zentrale Orte auch dann festgelegt, wenn diese die erforderlichen Versorgungsfunktionen nur zum Teil erfüllen, aber für ein ausreichend dichtes Netz an zentralörtlicher Versorgung auf der jeweiligen Stufe erforderlich sind. Die so eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass diese Zentralen Orte ihre Versorgungsfunktion umfassend wahrnehmen können.“

c) Nr. 2.2.4 Abs. 2 (G) wird aufgehoben.

d) Nr. 3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“.

bb) Abs. 2 (Z) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Spiegelstrich 1 werden die folgenden Spiegelstriche eingefügt:

- „- ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,
- ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,“.

- bbb) Am Ende des neuen Spiegelstrichs 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Im neuen Spiegelstrich 8 werden nach den Wörtern „an einem“ die Wörter „gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit“ eingefügt und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ddd) Es wird folgender Spiegelstrich 9 angefügt:
- „- eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.“
- cc) Es werden die folgenden Absätze angefügt:
- „(G) Bei der Ausweisung von nicht angebundenen Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Abs. 2 (Z) Satz 2 Spiegelstrich 2 und 3 sollen auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden.
- (G) Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der grenznahen Gebiete kann in diesen Gebieten die Möglichkeit der Zielabweichung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bei der Ausweisung neuer Gewerbe- und Industriegebiete unter Berücksichtigung der Praxis in den Nachbarländern besonders berücksichtigt werden. Gleiches gilt unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturdaten in den in **Anhang 5** festgelegten besonders strukturschwachen Gemeinden.

- e) In Nr. 4.5.1 Abs. 3 (Z) Satz 2 wird die Angabe „Anhang 5“ durch die Angabe „Anhang 6“ ersetzt.

- f) Nr. 5.3.1 (Z) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelhandelsgroßprojekte“ durch die Wörter „Betriebe im Sinn des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte)“ ersetzt.

- bb) Satz 2 Spiegelstrich 1 wird wie folgt gefasst:

„- für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2.“.

- g) Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut der Abs. 1 und 2 (G) wird Nr. 6.1.1 und erhält folgende Überschrift:

„6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“.

- bb) Es wird folgende Nr. 6.1.2 angefügt:

„6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen

- (G) Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:

- mindestens 400 m zu

a) Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,

b) Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,

c) Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.“

h) Anhang 1 wird wie folgt gefasst:

„Anhang 1

(zu Nr. 2.1.2)

Zentrale Orte

(Gemeinden nach dem jeweiligen Gebietsstand)

Als Zentrale Orte des Landesentwicklungsprogramms werden die nachfolgenden Gemeinden bestimmt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen Mehrfachzentren bezeichnen:

Begründung

A. Allgemeines

Die Verlängerung der Übergangsfrist für die Lärmschutzbereiche der Flughäfen München, Salzburg und Lechfeld verhindert eine Steuerungslücke und gewährleistet einen kontinuierlichen Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm.

Gemäß § 3a der Verordnung über das LEP vom 22. August 2013 ist die Festlegung der Mittel- und Oberzentren fortzuschreiben. Zudem hat Herr Staatsminister Dr. Söder am 27. November 2014 mit Regierungserklärung ein 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“ vorgelegt.

Vorgesehene Maßnahmen im 25-Punkte-Programm „Bayern Heimat 2020“, die das LEP betreffen, sind:

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf neu festlegen,
- Gemeinden, die mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind, unterstützen,
- Zentrale-Orte-System fortschreiben,
- beim Anbindungsziel weitere Ausnahmen zulassen,
- Zielabweichungsverfahren beim Anbindungsziel flexibilisieren,
- bevölkerungsverträglicher Ausbau des Stromnetzes.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfordert eine Änderung des LEP.

Zudem umfasst die Teilfortschreibung Änderungen bei den Themen Fluglärmschutzbereiche und Einzelhandelsgroßprojekte sowie dem Alpenplan.

Insgesamt sind die folgenden Festlegungen betroffen:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),
- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen („Strukturkarte“),
- 2.2.4 Vorrangprinzip,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte),

- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur,
- Anhang 3 Alpenplan – Blatt 1.

Die Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang beabsichtigen mit der Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplans den Zusammenschluss der Skigebiete Balderschwang (Gemeinde Balderschwang) und Grasgehren (Gemeinde Obermaiselstein). Die hierfür geplanten Sondergebiete "Bergbahn" und "Wintersportbetrieb" befinden sich teilweise in der Zone C im Alpenplan (Ziel 2.3.6 LEP); die geplante Seilbahntrasse für die ca. 1,5 km lange Bergbahn liegt vollständig in der Zone C, die geplante ca. 3 km lange Skipiste in ihrer südöstlichen Hälfte. Jedoch sind nach Ziel 2.3.6 LEP Verkehrsvorhaben wie Seilbahnen, Lifte und Skiabfahrten in der Zone C im Alpenplan landesplanerisch unzulässig.

Nachdem sich auch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang in den Bürgerentscheiden am 18. September 2016 mit deutlicher Mehrheit für das Skiprojekt am Riedberger Horn ausgesprochen haben, hat der Ministerrat in der Sitzung am 29. November 2016 über einen Neuzuschnitt der Zone C am Riedberger Horn sowie am Bleicherhorn und Hochschelpen Beschluss gefasst. Die Fläche in Zone C im Alpenplan, die für das vorgesehene Vorhaben am Riedberger Horn (Bergbahn und Skipiste) benötigt wird (ca. 80 ha), ist künftig der Zone B im Alpenplan zugeordnet. Gleichzeitig werden im Gebiet der Gemeinde Balderschwang naturschutzfachlich wertvolle Flächen am Bleicherhorn (ca. 197 ha) sowie am Hochschelpen (ca. 107 ha) von der Zone B im Alpenplan in die Zone C umgewidmet.

Durch diese Änderung wird ein Verkehrsvorhaben, das der Entwicklung und Sicherung des Tourismus in den im ländlichen Raum (vgl. Anhang 2 „Strukturkarte“ des LEP) gelegenen Gemeinden Obermaiselstein und Balderschwang dient, die vom Tourismus in besonderer Weise abhängig sind, nicht von vornherein ausgeschlossen. Damit wird insbesondere auch dem verfassungsrechtlich verankerten Auftrag zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern Rechnung getragen.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verlängerung der Übergangsregelung zu den Lärmschutzbereichen in § 3 LEP erfordert zwingend eine entsprechende Änderung dieser Regelung.

Nach § 3a der Verordnung zum geltenden LEP ist eine Teilfortschreibung des Kapitels „2.1 Zentrale Orte“ vorzunehmen. Die in Teilen grundlegende Überarbeitung der Ziele und Grundsätze zur Festlegung der Zentralen Orte sowie die Neufestlegung einzelner Mittel- und Oberzentren einschließlich der Neueinführung der Stufen „Regionalzentrum“ und „Metropole“ erfordern eine Änderung der bestehenden Regelungen im LEP.

Die Änderung der Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Aufnahme von Gemeinden in den Raum mit besonderem Handlungsbedarf, die Normierung weiterer Ausnahmen beim Anbindungsziel, die Aufnahme eines Grundsatzes zum bevölkerungsverträglichen Ausbau von Höchstspannungsfreileitungen sowie die Klarstellungen in der Zielfestlegung zu Einzelhandelsgroßprojekten erfordern ebenfalls zwingend eine Änderung der entsprechenden Festlegungen im LEP.

Die Zonenabgrenzungen zu den Zielen 2.3.5 LEP (Zone B im Alpenplan) und 2.3.6 LEP (Zone C im Alpenplan) ergeben sich aus der Kartierung in Anhang 3 (zu 2.3.3) Alpenplan Blatt 1 des LEP, welche ebenfalls Zielcharakter hat. Veränderungen der Zonenabgrenzungen erfordern daher zwingend eine Änderung des LEP.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Hinweise zur Verordnung)

Die Änderung bewirkt die erforderliche Aktualisierung.

Zu Nr. 2 (§ 2 Abs. 1)

Die Regelung ist durch Zeitablauf obsolet.

Zu Nr. 3 (§ 3)

Um insbesondere neuen Betroffenheiten durch Fluglärm vorzubeugen, wurden in der Vergangenheit die Regionalen Planungsverbände durch das LEP verpflichtet, Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung festzulegen.

Bei Novellierung des LEP 2013 wurde diese Verpflichtung aufgehoben, da das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) im Jahr 2007 novelliert worden war und damit eine ausreichende fachrechtliche Grundlage zur Festsetzung von Lärmschutzbereichen bestand. Um eine Steuerungslücke bis zur Festsetzung entsprechender Lärmschutzbereiche gemäß FluLärmG zu vermeiden, wurde mit § 3 Satz 1 LEP eine Übergangsregelung für bestimmte Flugplätze eingeführt. Da nicht absehbar war, ob für jeden der in der Vorschrift genannten Flugplätze ein Lärmschutzbereich nach FluLärmG festgesetzt werden würde, wurde in § 3 Satz 2 LEP ein Außerkrafttreten am 1. September 2018 normiert. Aktuell stellt sich die Situation für die von der Übergangsregelung erfassten Flugplätze folgendermaßen dar:

Die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für die Flugplätze Nürnberg und Ingolstadt-Manching ist 2014 erfolgt, die Regelung in § 3 Satz 1 LEP somit obsolet.

Die Ressort- und Verbändeanhörung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flugplatz Lechfeld wurde im Dezember 2016 eingeleitet. Da das Bundesministerium der Verteidigung die künftige militärische Nutzung der Anlage noch nicht absehen kann, ist eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist nicht sichergestellt.

Für den Flugplatz Oberpfaffenhofen ist keine Festsetzung eines Lärmschutzbereichs vorgesehen.

Für den Flughafen München wurde noch nicht mit dem Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs nach FluLärmG begonnen. Zur Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zunächst die Erfassung der Daten über den Flugbetrieb erforderlich. Dazu sind Datenerfassungssysteme zu erstellen und zu prüfen. Anhand der erfassten Daten müssen anschließend Lärmschutzbereiche berechnet und kartiert werden. Zuletzt sind die vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren sowie das Normset-

zungsverfahren einschließlich der Prüfung aller eingereichten Einwendungen durchzuführen. Aufgrund des komplexen Verfahrens ist von einer Verfahrensdauer von mindestens zwei Jahren auszugehen. Eine Festsetzung innerhalb der bisherigen Übergangsfrist ist daher nicht zu erwarten.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen Salzburg wurde aufgrund deutsch-österreichischer Konsultationen ausgesetzt. Im Rahmen der Konsultationsgespräche wurde ein Technischer Ausschuss zur Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Fluglärmsituation initiiert. Da sich dies positiv auf die Lärmsituation in Bayern auswirken kann, soll das Festsetzungsverfahren erst fortgeführt werden, wenn konkrete Informationen zu geänderten Flugrouten bzw. deren Belegung vorliegen. Es ist somit nicht sichergestellt, dass ein Lärmschutzbereich vor dem Ende der Übergangsfrist in Kraft tritt.

Um weiterhin eine Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der drei Flugplätze München, Salzburg und Lechfeld unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes zu gewährleisten, soll die bestehende Übergangsregelung für diese drei Flugplätze um längstens fünf Jahre bis zum 1. September 2023 verlängert werden. Dies wird statt in § 3 Satz 2 nunmehr in § 4 Satz 2 geregelt.

Zu Nr. 4 (§ 3a)

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Auftrag zur Neufestlegung der Mittel- und Oberzentren umgesetzt. Die Regelung ist damit obsolet.

Zu Nr. 5 (§ 4 Satz 2)

Satz 2 regelt das Außerkrafttreten der Übergangsregelung in § 3. Die bisherige Regelung ist obsolet, da die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft getreten ist.

Zu Nr. 6 (Anlage: Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm)

LEP 2.1 Zentrale Orte

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Hierfür ist eine grundlegende Überarbeitung der Festlegungen im Kapitel 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich. Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme der zwei neuen Stufen „Regionalzentrum“ und „Metropole“ von drei auf fünf Stufen erweitert. Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen. Regionalzentren sollen in ihrer überregional bedeutsamen Versorgungsfunktion weiterentwickelt werden und zur Stärkung eines weiten Umlandes positive Impulse setzen. Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Beibehalten bereits ausgewiesener Mittel- und Oberzentren zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung. In Anlehnung an die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung wird die zumutbare Erreichbarkeit anhand von Orientierungswerten für Grund-, Mittel- und Oberzentren in der LEP-Fortschreibung definiert. Damit werden Mindeststandards für die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesetzt. Für Metropolen und Regionalzentren ist dies aufgrund ihrer eindeutig überregionalen Ausrichtung nicht erforderlich. Bei der Festlegung von Zentralen Orten in Bayern sollen künftig auch die Aspekte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie eine gesonderte Beurteilung von Zentralen Orten im RmbH stärker betont werden. Daneben finden Aspekte wie interkommunale Zusammenarbeit, Konversionsbetroffenheit oder Behördenverlagerung Berücksichtigung. Insgesamt sind damit auch Änderungen in der grundlegenden Struktur des bisherigen Kapitels 2.1 „Zentrale Orte“ erforderlich.

LEP 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf mit Strukturkarte

Im Rahmen der letzten LEP-Gesamtfortschreibung (LEP 2013) wurden Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen eine nachteilige Entwicklung zu befürchten ist, als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt. Die Festlegung des RmbH erfolgte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Abgrenzung wurde ein Strukturindikator zugrunde gelegt, der sich aus Einzelkriterien zu Demographie und Ökonomie zusammensetzt. Lag der Strukturindikator bei 85 % oder weniger des Landesdurchschnitts,

wurde der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem RmbH zugeordnet. Nunmehr werden alle Landkreise und kreisfreien Städte, die beim Strukturindikator weniger als 90 % des Landesdurchschnitts erreichen, der erweiterten Fördergebietskulisse zugeordnet. Auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Kreisregionen werden zugeordnet, wenn sie weniger als 90 % beim auf Gemeindebasis angeglichenen Strukturindikator erreichen. Mit der Erweiterung der Fördergebietskulisse sollen weitere Landkreise und kreisfreie Städte sowie auch Einzelgemeinden vom Vorrangprinzip (LEP 2.2.4), das bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen gilt, profitieren. In Anhang 2 „Strukturkarte“ zu den Festlegungen ist der RmbH gemäß neuer Abgrenzungsberechnung anzupassen.

LEP 2.2.4 Vorrangprinzip

Die Festlegung des RmbH soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Ebenso werden einzelne Gemeinden, wenn sie beim angeglichenen Strukturindikator einen Wert unter 90 % des bayerischen Durchschnitts erreichen, dem RmbH zugeordnet. Damit ist LEP 2.2.4 Abs. 2 (G), die sog. Härtefallregelung, nicht mehr erforderlich und entfällt.

LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedlung - Anbindegebot

Die Festlegungen zum Erhalt kompakter Siedlungsstrukturen mit dem Ziel der Anbindung (LEP 3.3) stellen einen zentralen Rahmen für eine geordnete Siedlungsentwicklung in Bayern dar. Zur Klarstellung soll die Überschrift zu LEP 3.3 angepasst werden. Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende geeignete Siedlungseinheiten wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert. Dadurch konnte in Bayern eine klare Gliederung zwischen Siedlung und Landschaft bewahrt werden. Auf Grund historisch gewachsener Strukturen oder den von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wie Lärm oder Verkehr ist eine Anbindung neuer Siedlungsflächen aber nicht in allen Fällen möglich. Damit der Standort Bayern im internationalen Wettbewerb erfolgreich bestehen kann, ist es notwendig, angemessene Ausnahmen von der Anbindung zuzulassen. Diese sind in LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 abschließend genannt. Die Aufzählung soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisan-

schlüssen sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden. Damit werden in ganz Bayern wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, durch die abschließende Nennung der Ausnahmen bleibt jedoch das Anliegen der Vermeidung von Zersiedelung erhalten. Die zusätzlichen Ausnahmen für Gewerbe- und Industriegebiete kommen zudem nur zum Tragen, soweit keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt und kein angebundener Alternativstandort vorhanden ist. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in nicht angebundenen Gewerbegebieten wird eine Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung sowie der Funktionalität von Ortszentren vermieden.

Die besondere Bedeutung kleiner und mittelständischer Betriebe für die Wirtschaftsstruktur insbesondere ländlicher Räume wird durch einen Grundsatz unterstrichen, mit dem diesen Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten in den durch die Lockerung des Anbindegebots ermöglichten Gewerbe- und Industriegebieten gegeben werden soll.

Zur Herstellung einer Chancengleichheit der grenznahen Räume im wirtschaftlichen Wettbewerb gegenüber den Gemeinden in den Nachbarstaaten werden die dortigen Vorgaben und Genehmigungspraktiken bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren berücksichtigt. Grenznahe Räume sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder die Tschechische Republik anschließen.

Daneben wird die wirtschaftliche Entwicklung besonders strukturschwacher Gemeinden bei der Durchführung von Zielabweichungsverfahren für Gewerbe- und Industriegebiete berücksichtigt. Eine Gemeinde gilt dann als besonders strukturschwach wenn sie entsprechend den Kriterien zur Abgrenzung des RmbH für Einzelgemeinden einen Strukturindikator aufweist, der unter 70 % des Landesdurchschnitts liegt. Diese sind im neuen Anhang 5 „Besonders strukturschwache Gemeinden“ aufgelistet.

LEP 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Die mit dem LEP 2013 neu eingeführten Regelungen für Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sowie für Nahversorgungsbetriebe eröffnen einen Auslegungsspielraum, der nicht dem Willen des Normgebers entspricht. Mit der Klarstellung bei der Regelungen werden diese nun so gefasst, dass keine dem Willen des Normgebers zuwiderlaufende Auslegung ermöglicht wird. Die Agglomerationsregelung dient insbesondere dem Erhalt attraktiver Innenstädte und der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte. Mit der Regelung für Nahversorgungsbetriebe soll eine flächendeckend attraktive Nahversorgung ermöglicht werden.

LEP 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

Das Kapitel „6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ wird durch einen neuen Abschnitt „6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen“ einschließlich Begründung ergänzt. Im Zuge dieser Änderungen wird zur Strukturierung des Kapitels „6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur“ ein Abschnitt „6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“ neu eingefügt. Hier wird nur die Überschrift ergänzt, die bereits im jetzigen Kapitel 6.1 enthaltenen Grundsätze sowie die entsprechende Begründung bleiben unverändert. Der ergänzte Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen stellt einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende dar. Der Grundsatz stellt hierbei die Notwendigkeit energiewirtschaftlich tragfähiger Lösungen nicht in Frage, verleiht aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht. Somit wird verhindert, dass zugunsten der energiewirtschaftlich einfachsten Lösung nicht alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die neu eingeführten Abstandswerte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung orientieren sich an bereits eingeführten Abständen in anderen Bundesländern sowie den vom Bund für Freileitungen zur Höchstspannungs-Gleichstromübertragung im Bundesbedarfsplangesetz festgesetzten Mindestabstand.

LEP Anhang 3 Alpenplan Blatt 1

Bei der Ausweisung der Zonen im Alpenplan des LEP sind im Rahmen einer Gesamtkonzeption touristische und wirtschaftliche Ansprüche, die Erholungsbedürfnisse

Die Hereinnahmefläche am Hochschelpen liegt fast zur Gänze im FFH-Gebiet „Piesenkopfmoore“ sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet „Hoher Ifen und Piesenkopf“; die gesamte Fläche befindet sich im Naturpark „Nagelfluhkette“. In dem Gebiet kommen knapp 10 verschiedene Arten der Rote-Liste-Bayern in mehreren Kategorien vor, darunter auch Auerhühner und Birkhühner. Insbesondere der Gipfelbereich des Hochschelpen stellt ein geeignetes Birkhuhnhabitat dar; insgesamt sind etwa 35% der Fläche geeignetes Habitat.

Beide Hereinnahmeflächen weisen zudem eine hohe Erholungsnutzung auf und sind insbesondere für nicht anlagengebundene Freizeitaktivitäten und naturbetonten Tourismus ganzjährig gut geeignet (Wanderungen, Skitouren, Schneeschuhwanderungen usw.). Damit sind beide Flächen sowohl unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes als auch der Erholungsnutzung für die Aufnahme in die Zone C geeignet.

Die Herausnahmefläche wird durch die Hereinnahmeflächen flächenmäßig deutlich überkompensiert. Im Ergebnis führen die Änderungen zu einer Erweiterung der Gesamtfläche der Zone C im Alpenplan um 224 ha mit der Folge, dass auch diese künftig dem strengen Regime der Zone C unterliegen. Somit nimmt die Schutzfunktion der Zone C und damit die Bedeutung des Alpenplans insgesamt sogar zu.

Zur weitergehenden Begründung der geänderten Festlegungen wird auf D. verwiesen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

§ 2 enthält die erforderliche Regelung über das Inkrafttreten.

D. Besondere Begründung der geänderten Festlegungen im Hinblick auf die Vorgaben des Art. 14 BayLplG

Nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG sind die Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu begründen. Durch die Begründung wird zum einen dem rechtsstaatlichen Gebot Rechnung getragen, dass der jeweilige Normgeber seine Motive für die Normfassung verdeutlicht. Zum anderen werden dadurch als Teil der Verordnungsmaterialien auch für die spätere Auslegung der Norm Orientierungshilfen für die Vollzugspraxis gegeben. Die nach Art. 14 Abs. 4 BayLplG nötige Begründung ist als solche aber explizit

nicht Teil des Normtextes und damit auch nicht Teil der Verordnung. Sie wird folgerichtig auch im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht mit abgedruckt. Allerdings steht sie als Teil der Materialien und Motivschilderung zur Verfügung.

Wegen der gesetzlich angeordneten Begründungspflicht hat die Begründung zu den Festlegungen jedoch formalisierte Funktion, da sie in der späteren Vollzugspraxis zur Auslegung der Festlegung erforderlich ist. Die nachfolgenden Begründungen gehen dort, wo es für das Verständnis erforderlich ist, über die ausschließliche Begründung der geänderten Festlegungen hinaus, d. h. für die geänderten Festlegungen wird jeweils die gesamte Begründung wiedergegeben, beim Zentrale-Orte-System darüber hinaus für das gesamte Kapitel 2.1.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser ist unter D.2 dargelegt. Ferner ist nach Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung als Teil der Begründung zu erstellen. Diese findet sich unter D.3. Zudem ist eine Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EU durchzuführen. Diese ist unter D.4 dargelegt.

D.1 Begründung der geänderten Festlegungen

Zu 2.1 (B)

Das Zentrale-Orte-System dient im Lichte der nachhaltigen Raumentwicklung der Umsetzung des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Über dieses System kann eine flächendeckende Daseinsvorsorge erreicht werden. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden sowohl von öffentlichen (staatlichen und kommunalen) als auch von privaten Trägern bereitgestellt und betrieben. Eine unmittelbare Steuerungswirkung des Zentrale-Orte-Systems ergibt sich zunächst nur in Bezug auf die von der öffentlichen Hand getragenen zentralörtlichen Einrichtungen. Die Festlegung als Zentraler Ort stellt aber auch einen Ansporn für die Gemeinden dar, im Zusammenwirken mit den privaten Trägern, Einrichtungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge dauerhaft zu halten oder neu für die zentralörtliche Versorgung zu gewinnen.

Zu 2.1.1 (B)

Die Zentralen Orte sollen – insbesondere im Hinblick auf den demographischen Wandel und seine Folgen – eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit überörtlich raumbedeutsamen Einrichtungen der Daseinsvorsorge (zentralörtliche Einrichtungen) in zumutbarer Erreichbarkeit gewährleisten. Zentralörtliche Einrichtungen umfassen damit jene Einrichtungen der Daseinsvorsorge, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und/oder

Tragfähigkeit nicht in jeder Gemeinde vorgehalten werden können, jedoch zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen unverzichtbar sind. Die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte geht damit über die in Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 der Bayerischen Gemeindeordnung umschriebenen Pflichtaufgaben der Gemeinden (z.B. Straßen- und Wegebau, Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Feuerschutz) hinaus.

Durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte (vgl. 2.1.5), verbunden mit einer guten Erreichbarkeit, bietet das Zentrale-Orte-System unter wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten Vorteile für

- die Bürger (kurze Wege bei Nutzung mehrerer Einrichtungen),*
- die Anbieter der Einrichtungen (erhöhte Attraktivität der zentralörtlichen Einrichtung),*
- die ÖPNV-Betreiber (Bündelung des Nachfragepotenzials),*
- die Umwelt (weniger Verkehr, geringere Freiflächeninanspruchnahme) sowie*
- Wirtschaft und Unternehmen (Fühlungsvorteile).*

Zu 2.1.2 (B)

Die Funktion der Zentralen Orte (vgl. 2.1.1) wird durch ein auf die unterschiedlichen Versorgungsqualitäten und Entwicklungserfordernisse abgestimmtes und aufeinander aufbauendes hierarchisches fünfstufiges Zentrale-Orte-System am besten erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6 BayLplG werden nur ganze Gemeinden als Zentrale Orte festgelegt.

Die Mittel-, Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen übernehmen Versorgungsaufgaben, die über die zentralörtliche Grundversorgung und teilweise über die Regionsgrenzen hinausgehen. Sie werden deshalb im Landesentwicklungsprogramm abschließend festgelegt.

Ziel des Systems der Zentralen Orte ist die langfristig ausgerichtete, flächendeckende Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen sowie Arbeitsplätzen in zumutbarer Entfernung. Dazu ist es erforderlich, dass die Zentralen Orte die ihnen entsprechend ihrer Einstufung zukommenden Funktionen dauerhaft und in möglichst großem Umfang wahrnehmen können. Hierzu ist eine langfristige Perspektive aufzuzeigen. Die bereits im LEP 2013 festgelegten Mittel- und Oberzentren werden beibehalten, um eine langfristige Aufgabenwahrnehmung und einen langfristig ausgerichteten Versorgungs- und Entwicklungsauftrag zu gewährleisten.

Soweit die Ausstattung von bestehenden oder künftigen Mittel- und Oberzentren mit Versorgungseinrichtungen gegenwärtig noch lückenhaft ist, soll ihre weitere Entwicklung bedarfsgerecht gefördert werden. Gegebenenfalls kann die Versorgungssicherheit auch durch interkommunale Kooperation sichergestellt werden. So können mehrere Gemeinden in Doppel- oder Mehrfachzentren zusammenarbeiten und sich mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen in ihrem Versorgungsauftrag ergänzen (vgl. 2.1.11). Diejenigen Gemeinden, für die durch eine Behördenverlagerung zusätzliche Einrichtungen vorgesehen sind oder die von militärischer Konversion betroffen sind, können bei der Festlegung Zentraler Orte in besonderer Weise berücksichtigt werden. Durch zusätzliche behördliche Einrichtungen wird auch die Arbeitsplatzzentralität von Gemeinden gestärkt werden, was dem Versorgungs- und Entwicklungsauftrag Zentraler Orte dient. Den Gemeinden, die von militärischer Konversion betroffen sind, werden künftig – teilweise unterstützt mit staatlicher Förderung – neue Entwicklungsperspektiven aufgezeigt.

Mit der Festlegung der Grundzentren sowie aller Nahbereiche wird die Zuständigkeit der gesamten zentralörtlichen Grundversorgung den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Diese verfügen auf Grund ihrer Ortskenntnis hierfür über die besten Grundlagen.

Nahbereiche bilden die Verflechtungsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden aus denjenigen Gemeinden gebildet, für die der jeweilige Zentrale Ort die zentralörtliche Grundversorgung wahrnimmt. Maßgebend für die Zuordnung ist die räumliche Nähe der Gemeinden zum Siedlungs- und Versorgungskern des Zentralen Orts. Dabei wird angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde zum jeweils nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Weicht das Versorgungsverhalten der Einwohner hiervon ab, ist dem tatsächlichen mehrheitlichen Versorgungsverhalten Rechnung zu tragen. Zentrale Doppel- und Mehrfachorte der Grundversorgung (vgl. 2.1.6) bilden einen gemeinsamen Nahbereich.

Aus statistischen Gründen werden die Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet. Bei der Abgrenzung ist die Verwaltungsgliederung zu beachten, um Reibungsverluste in der Zusammenarbeit und Abstimmung zu vermeiden. Insofern kann die Verwaltungsgliederung in Einzelfällen höher gewichtet werden als die tatsächliche Orientierung der Einwohner auf einen Zentralen Ort.

Auf eine Festlegung von Mittel- und Oberbereichen wird verzichtet, da die Orientierung der Bürger bei den einzelnen mittel- oder oberzentralen Einrichtungen häufig unterschiedlich ist und daher diese Versorgungsbereiche heute nicht mehr überfachlich und verlässlich abgegrenzt werden können.

Zu 2.1.3 (B)

Die Festlegung als Zentraler Ort qualifiziert die jeweiligen Gemeinden grundsätzlich als geeignete Versorgungsschwerpunkte der entsprechenden Stufe. Aus der Festlegung ergibt sich aber für die Gemeinden kein unmittelbarer Anspruch auf die Bereitstellung der jeweiligen zentralörtlichen Einrichtungen. Die zentralörtlichen Einrichtungen umfassen neben staatlichen Einrichtungen auch privat und kommunal getragene Einrichtungen. Daher ist es gemeinsame Aufgabe von Staat und den als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Versorgungsangebote vorgehalten werden.

Die zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs werden im täglichen Leben häufig und oft nacheinander aufgesucht. Jeder Bürger soll diese deshalb in zumutbarer Erreichbarkeit vorfinden (vgl. 1.2.5; Vorhalteprinzip). Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen z.B. Einrichtungen für

- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung,*
- Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung,*
- Wirtschaft: Ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bankfiliale, Postpoint bzw. -filiale,*
- Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.*

Die Einzugsbereiche der Zentralen Orte für die Grundversorgung werden als sog. Nahbereiche in den Regionalplänen abgegrenzt (vgl. 2.1.2).

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene und spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen soll von geeigneten Zentralen Orten höherer Hierarchiestufe (vgl. 2.1.2) für die umliegenden Gemeinden übernommen werden. Diese Einrichtungen weisen unterschiedliche Einzugsbereiche auf und werden meist nur von bestimmten Nutzergruppen, z.T. in unregelmäßigen Zeitabständen und häufig unabhängig voneinander aufgesucht.

Der gehobene Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Mittel- und Oberzentren sowie Regionalzentren und Metropolen gedeckt. Zentralörtliche Einrichtungen des gehobenen Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung: weiterführende Schulen (wie etwa Gymnasien, Realschulen, Sonderpädagogische Förderzentren als Kompetenzzentren für Inklusion, Berufsschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens: Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung (wie etwa Krankenhäuser der Grundversorgung) und der stationären Pflege, Sozialstationen, Fachstellen für pflegende Angehörige, Teilhabeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung,*
- *Kinder- und Jugendhilfe und Soziales (wie etwa Jugendämter, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, KoKi-Netzwerke Frühe Kindheit, Erziehungsberatung, Angebote und Einrichtungen der Familienbildung, Ehe- und Familienberatungsstellen),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Theater, Konzertsäle, Sportanlagen von gehobener Größe und Ausstattung),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Amtsgerichte, Polizeidienststellen, Kreisbehörden, Arbeitsagenturen, Finanzämter, Notariate).*

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen umfasst jene, die zumeist nur in größeren Städten nachgefragt werden. Er soll von den Oberzentren, Regionalzentren und Metropolen gedeckt werden. Zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs sind z.B. Einrichtungen

- *der Aus- und Weiterbildung (wie etwa Hochschulen, Fachhochschulen),*
- *des Gesundheits- und Betreuungswesens (wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, sozialpädiatrische Zentren, Frauenhäuser und Einrichtungen zur Verbraucher- und Ernährungsberatung),*
- *der Kultur und des Sports (wie etwa Landestheater, kommunale Theater mit Ensemble, Museen, Opernhaus, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen),*
- *der Wirtschaft (wie etwa Kammern),*
- *der Rechtspflege und der Verwaltung (wie etwa Landgerichte, Fachgerichte, Polizeipräsidien, oberzentrale Behörden).*

Die Metropolen haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den übrigen Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter allen Zentralen Orten hervor. Metropo-

len sollen einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahrnehmen. Die Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs- und Wirtschaftseinrichtungen in den Metropolen strahlt auf die Metropolregionen aus und trägt zu Stärkung Bayerns insgesamt bei.

Zu 2.1.4 (B)

Der Vorzug der Zentralen Orte vor Gemeinden ohne zentralörtlichen Status oder Zentralen Orten niedrigerer Hierarchiestufe bei der Sicherung (z.B. bei der Standorterhaltung), der Bereitstellung (z.B. Errichtung neuer Einrichtungen) und dem Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen ist im Hinblick auf die räumliche Bündelungsfunktion (vgl. 2.1.1) erforderlich. Dies beinhaltet auch, dass bei Schließungen von zentralörtlichen Einrichtungen diese zunächst außerhalb der Zentralen Orte zu erfolgen haben.

In Ausnahmefällen kann bei der Sicherung, der Bereitstellung und beim Ausbau zentralörtlicher Einrichtungen auch eine Gemeinde ohne zentralörtlichen Status oder ein Zentraler Ort niedrigerer Hierarchiestufe bevorzugt werden. Dies ist dann der Fall, wenn

- unter Gesichtspunkten der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit eine Abweichung erforderlich ist,*
- die Beibehaltung zentralörtlicher Einrichtungen außerhalb der jeweiligen Zentralen Orte für die Träger wirtschaftlich erheblich günstiger ist und/oder*
- fachliche Erwägungen (z.B. spezifische Standortanforderungen oder die besondere Qualifikation der Einrichtung) dies zwingend erfordern.*

Zu 2.1.5 (B)

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist es erforderlich, dass die zentralörtlichen Einrichtungen, vor allem der Grundversorgung, gebündelt im Siedlungs- und Versorgungskern der Zentralen Orte angeboten werden. Dies betrifft vor allem große Flächengemeinden mit mehreren Ortsteilen.

Der Siedlungs- und Versorgungskern einer Gemeinde ist die Siedlungseinheit, in der bestehende zentralörtliche Einrichtungen sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentriert sind. Er umfasst nicht nur den örtlichen Versorgungsbereich (z.B. Marktplatz) dieser Siedlungseinheit, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Flächen (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete). Dies gilt insbesondere für den Standort von Arbeitsstätten oder bestimmten Infrastruktureinrichtungen. Im Einzelfall können, vor allem bei Zentralen Orten höherer Stufe, innerhalb einer Siedlungseinheit mehrere Siedlungs- und Versorgungskerne bestehen.

Ausnahmsweise können zentralörtliche Einrichtungen auch außerhalb der Siedlungs- und Versorgungskerne Zentraler Orte realisiert werden. Dies ist dann der Fall, wenn die zentralörtliche Einrichtung

- einen bestimmten Flächenbedarf aufweist, der absehbar im Siedlungs- und Versorgungskern nicht gedeckt werden kann,
- auf eine spezifische Verkehrsinfrastruktur angewiesen ist, die im Siedlungs- und Versorgungskern nicht zur Verfügung steht und sinnvollerweise nicht hergestellt werden kann/soll oder
- bei Realisierung im Siedlungs- und Versorgungskern dessen Funktionalität und Attraktivität beeinträchtigen würde.

Zu 2.1.6 (B)

Bei der Auswahl der Zentralen Orte der Grundversorgung ist nicht nur die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung (vgl. Begründung zu 2.1.3), sondern auch die Bedeutung als Mitversorger umliegender Gemeinden sowie eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume relevant. Eine flächendeckende Versorgung kann als gegeben angesehen werden, wenn eine Erreichbarkeit von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr gegeben ist. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Auf das Erfordernis der Mitversorgung einer weiteren Gemeinde kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn der Zentrale Ort auf Grund seiner Größe selbst die Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gewährleistet.

Ein tragfähiger Nahbereich liegt vor, wenn das Nutzerpotenzial für eine Auslastung der zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung ausreicht. Dies ist dann anzunehmen, wenn

- ausreichend Einwohner anderer Gemeinden die Einrichtungen mitnutzen oder
- die Gemeinde selbst ausreichend Einwohner aufweist.

Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.

Neueinstufungen sind insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums oder der Ersatz eines bestehenden Zentralen Orts durch ein Grundzentrum an anderer Stelle notwendig werden. In diesen Fällen sind die oben genannten Richtwerte zwingend einzuhalten.

Der Anteil der privaten und kommunalen Träger ist bei den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung besonders hoch. Den Grundzentren

kommt deshalb eine besondere Verantwortung zu, dass die entsprechenden Einrichtungen für die Bevölkerung ihres Nahbereichs vorgehalten werden.

Um das hohe Versorgungsniveau einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit aufrecht zu erhalten, können die bestehenden Zentralen Orte der Grundversorgung beibehalten werden.

Einrichtungen der Grundversorgung werden von der Bevölkerung oftmals nacheinander aufgesucht. Für die Deckung des Grundbedarfs ist die Bündelungsfunktion Zentraler Orte (vgl. 2.1.1) und damit die Konzentration der zentralörtlichen Einrichtungen in einer Gemeinde somit von besonderer Bedeutung. Von der Festlegung weiterer Mehrfachgrundzentren und damit einer Aufsplittung der Versorgungseinrichtungen soll daher i.d.R. abgesehen werden. Von einem Mehrfachzentrum wird bei mehr als zwei beteiligten Gemeinden ausgegangen. Doppelgrundzentren sind weiterhin möglich.

Um Gemeinden als neue Doppelgrundzentren (oder im Ausnahmefall als Mehrfachgrundzentren) festlegen zu können, müssen sie durch ihren baulichen Zusammenhang und in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Einzugsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden können. Ferner ist Voraussetzung, dass die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen.

Zu 2.1.7 (B)

Mittelzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der gehobenen Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Das sehr dichte Netz der Mittelzentren soll sicherstellen, dass für die Bevölkerung in allen Teilräumen Einrichtungen, die in Qualität und Quantität über die zentralörtliche Grundversorgung hinausgehen, in zumutbarer Erreichbarkeit zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung darüber, welche Mittelzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen zur Deckung des gehobenen Bedarfs geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Richtschnur sind dabei die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit. Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Die Festlegung als Mittelzentrum schließt nicht aus, dass im Einzelfall auch oberzentrale Funktionen, beispielsweise im Bildungsbereich, wahrgenommen werden können. Dies gilt insbesondere für Mittelzentren, die bereits eine umfassende Ausstattung mit mittelzentralen Einrichtungen und ein hohes wirtschaftliches Potenzial aufweisen.

Zu 2.1.8 (B)

Stärker als bei Zentralen Orten der untergeordneten Stufen steht bei Oberzentren der langfristige Entwicklungsauftrag im Vordergrund. Oberzentren sind i.d.R. die regional bedeutsamen Bildungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Wissenschaftszentren. Sie erfüllen Entwicklungsaufgaben mit dem Ziel, die (über)regionale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dabei auf das jeweilige Umland auszustrahlen. Dazu gilt es, die Entwicklungsdynamik in den Oberzentren dauerhaft zu stärken und die Erreichbarkeit (Richtwerte siehe unten) zu gewährleisten.

Oberzentren stellen mögliche Standorte für zentralörtliche Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung (vgl. 2.1.3) dar. Die Entscheidung darüber, welche Oberzentren als Standorte der jeweiligen Einrichtungen der spezialisierten höheren Versorgung geeignet sind, wird von den Ressorts, den Einrichtungsträgern bzw. den Kommunen selbst im Einzelfall getroffen. Dabei sind die spezifischen Standortvoraussetzungen und die Abdeckung des gesamten Staatsgebietes mit den relevanten zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit zu berücksichtigen. Die zumutbare Erreichbarkeit bei Oberzentren liegt bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 60 Minuten oder einer Fahrzeit von 90 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Diese Orientierungswerte entsprechen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008).

Zu 2.1.9 (B)

Regionalzentren ragen auf Grund ihrer Größe (mehr als 100.000 Einwohner) und überregionalen Bedeutung deutlich aus den übrigen Oberzentren heraus. Sie übernehmen wie die Mittel- und Oberzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Zudem verfügen sie über eine hochrangige Infrastrukturausstattung. Sie sind bedeutende Wirtschaftsstandorte und Standorte von Universitäten oder großen Fachhochschulen. Regionalzentren erreichen jedoch nicht den Status einer Metropole. Regionalzentren spielen aber eine besondere regionale Rolle. Ihnen kommt auch aufgrund ihrer wirtschaftlichen Stärke und infrastrukturellen Ausstattung eine besondere Entwicklungsfunktion für ihr Umland zu. Sie sind geeignet als dynamische Kerne für Kooperationsräume mit ihrem Umland.

Zu 2.1.10 (B)

Metropolen im zentralörtlichen System sind Kerne der Metropolregionen. Ihre Festlegung hat keinen Einfluss auf die Abgrenzung und Organisation der Metropolregionen in Bayern, deren Ausweisung außerhalb des LEP durch die Bundesraumordnung erfolgt. Während es sich bei den Metropolregionen um einen räumlich weiter gefassten Verbund von Kommunen handelt, der auch ländliche Teilräume umfasst (vgl. Begründung zu 1.4.3), ist die Metropole ein konkreter, gemeindescharf begrenzter Zentraler Ort.

Metropolen übernehmen wie die Ober- und Regionalzentren die Versorgungsfunktion für den gehobenen und spezialisierten Bedarf. Darüber hinaus kommt ihnen eine (hochrangige) Entwicklungsfunktion zu, denn sie haben über die oberzentrale Ausstattung hinausgehende, eindeutig überregional bedeutsame Einrichtungen vorzuweisen, wie z.B. bedeutende Staatstheater, staatliche Museen, Sitze von Parlament oder Ministerien der bayerischen Staatsregierung, internationale Konzernzentralen, international bedeutsame Messeplätze oder Bundes- und Europaeinrichtungen. Sie heben sich durch ihre Einwohnerzahl deutlich von den Ober- und Regionalzentren ab. Auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung treten die Metropolen unter den Ober- und Regionalzentren hervor.

Mit der Weiterentwicklung der landes- und bundesweiten Verwaltungs-, Wirtschafts- und Kultureinrichtungen in den Metropolen sollen positive Ausstrahlungseffekte für die Metropolregionen und die umliegenden ländlichen Räume ausgelöst werden, die zur Stärkung des gesamten Landes beitragen. Die Metropolen nehmen somit einen großräumigen Entwicklungsauftrag wahr und fungieren als Impulsgeber für ein weites Umland, wovon alle Teilräume Bayerns profitieren (vgl. Begründung zu 2.1.3).

Zu 2.1.11 (B)

Angesichts der räumlichen Bündelfunktion (vgl. 2.1.1) kommen Zentrale Doppel- oder Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten die flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Um als neue Doppel- und Mehrfachzentren erfolgreich zu wirken, sollen die Gemeinden durch ihren baulichen Zusammenhang oder in ihrer gegenseitigen funktionalen Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereiches bilden. Eine funktionale Ergänzung liegt vor, wenn ein Teilort des Doppel- und Mehrfachzentrums über (eine) zentralörtliche Einrichtung(en) verfügt, die sonst noch kein Teilort aufweist und damit unterschiedliche Versorgungsprofile abgedeckt werden. Ferner sollen die potenziellen Partner im Hinblick auf ihre zentralörtlichen Einrichtungen eine vergleichbare Bedeutung besitzen. Daneben ist eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit wesentliche Voraussetzung für die Festlegung als zentraler Doppel- oder Mehrfachort.

Die Aufgabenwahrnehmung von Doppel- und Mehrfachorten orientiert sich dabei an der Tragfähigkeit des gemeinsamen Versorgungsbereichs. Dabei

können Teilfunktionen auch ungleich zwischen den Partnern verteilt sein, wobei eine Funktionsteilung nur dann Sinn macht, wenn jeder Partner zur gemeinsamen Funktionswahrnehmung substantielle Teilfunktionen übernimmt. Keine der Gemeinden hat den Anspruch, für sich sämtliche Versorgungseinrichtungen einzufordern.

Damit Doppel- und Mehrfachzentren ihren gemeinsamen Versorgungsauftrag möglichst gut wahrnehmen können, spielt die enge Verflechtung der Teilorte untereinander eine große Rolle. Vor allem auf der Ebene der Grundzentren (Nahversorgung) werden Versorgungsaktivitäten häufig miteinander gekoppelt. Durch die räumliche Nähe zueinander oder über leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen zwischen den Teilorten können motorisierter Individualverkehr vermieden und die Erreichbarkeit auch für immobilere Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden.

Um die Kooperation zwischen den Zentralen Doppel- und Mehrfachorten zu bekräftigen und umzusetzen, bietet es sich an, einen landesplanerischen Vertrag nach Art. 29 BayLplG zu schließen. So kann die Aufteilung der Funktionswahrnehmung klargestellt werden. Der Vertrag sollte baldmöglichst, ggf. noch vor dem Inkrafttreten des Doppel- oder Mehrfachorts, geschlossen werden. Mindestinhalt sollten klare Aufgabenzuweisungen an die vertragsschließenden Gemeinden im Hinblick auf ihren Versorgungsauftrag (vgl. 2.1.2) sein.

Um die geteilte Funktionswahrnehmung für alle Beteiligten zu gewährleisten, bietet sich an, z.B. im Rahmen von späteren Fortschreibungen der zentralörtlichen Konzepte, die neu festgelegte Doppel- und Mehrfachorte auf die Erfüllung ihres gemeinsamen zentralörtlichen Versorgungsauftrags hin zu bewerten und den Vertrag ggf. anzupassen.

Grenzüberschreitende Zentrale Orte mit Tschechien und Österreich werden zur Förderung der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens besonders berücksichtigt. Obwohl eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung oftmals durch unterschiedliche Verwaltungsstrukturen erschwert wird, sind grenzüberschreitende Zentrale Orte wesentlich für eine gemeinsame Entwicklung und das Zusammengehörigkeitsgefühl über Ländergrenzen hinweg. Diese Aspekte überwiegen eine evtl. noch nicht hinreichende Ausstattung bzw. die derzeit eingeschränkten, wechselseitigen Nutzungsmöglichkeiten der Versorgungseinrichtungen. Durch die Festlegung als gemeinsamer, grenzüberschreitender Zentraler Ort im LEP wird nicht in die Planungen und Projekte der Nachbarländer eingegriffen. Die Festlegung erfolgt aufgrund des gemeinsamen Versorgungs- und Entwicklungspotenzials und soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern.

Zu 2.1.12 (B)

In Ziel 2.2.3 werden „Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, welche gemäß Ziel 2.2.4 vorrangig zu entwickeln sind. Dies gilt u.a. bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Insofern sind Zentrale Orte in dieser Gebietskulisse anders zu bewerten, als in den anderen Teilräumen des Landes. Im RmbH können auch Gemeinden als Zentrale Orte allein oder als Teil eines Mehrfachorts festgelegt werden, die (noch) keine vollständige Versorgungsfunktion oder ausreichende Tragfähigkeit für bestimmte zentralörtliche Einrichtungen aufweisen.

Die Entwicklungsfähigkeit von Zentralen Orten im RmbH ist vorrangig zu fördern. Defizite in der erforderlichen zentralörtlichen Ausstattung sollen langfristig im Zusammenwirken der im RmbH festgelegten Zentralen Orte, der (staatlichen und privaten) Fachplanungsträger und der Regionalen Planungsverbände ausgeglichen werden. Die Weiterentwicklung der Einrichtungen der Zentralen Orte im RmbH ist für eine zentralörtliche Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Erreichbarkeit erforderlich.

Aufgrund des Vorrangprinzips (2.2.4) und des Vorhalteprinzips (1.2.5) wird im RmbH die Tragfähigkeit zugunsten der Erreichbarkeit flexibilisiert. Zentralörtliche Einrichtungen sollen auch dann vorgehalten werden, wenn ihre Tragfähigkeit gefährdet ist. Die zumutbare Erreichbarkeit ist für Grundzentren in 2.1.6, für Mittelzentren in 2.1.7 und für Oberzentren in 2.1.8 definiert.

Zu 2.2.3 (B)

Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen la-gebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und werden daher eigens abgegrenzt. Diese Teilräume stehen darüber hinaus vor tiefgreifenden Herausforderungen, die sich durch den demographischen Wandel ergeben.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf werden auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte (kreisfreie Städte unter 100 000 Einwohnern sind mit dem sie umgebenden Landkreis zusammengefasst) festgelegt. Um den statistischen Einfluss singulärer Ereignisse zu begrenzen, wurde bei den anzulegenden Kriterien auf einen fünfjährigen Betrachtungszeitraum abgestellt. Im Einzelnen kommen folgende Kriterien³ zur Anwendung:

³ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2034 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslosenquote 2011 bis 2015 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.06. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner 2009 bis 2013 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Darüber hinaus werden auch einzelne Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Dabei kommen folgende Kriterien⁴ zur Anwendung:

- *Bevölkerungsprognose des Landesamts für Statistik 2014 bis 2028 (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Arbeitslose 2011 bis 2015 (Arbeitslose je 100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort und Arbeitslose; Stichtag jeweils 30.6., Fünfjahresdurchschnitt) (Anteil am Gesamtindikator 30 %),*
- *Beschäftigtendichte am 30.6. im fünfjährigen Jahresdurchschnitt 2011 bis 2015 (Anteil am Gesamtindikator 10 %),*
- *Einkünfte je Steuerpflichtigen 2010 in Euro (Anteil am Gesamtindikator 20 %) sowie*
- *Wanderungssaldo der 18- bis unter 30jährigen je 1.000 Einwohner dieser Altersgruppe 2010 bis 2014 im fünfjährigen Jahresdurchschnitt (Anteil am Gesamtindikator 10 %).*

Demographische Faktoren fließen somit zu 40 % in die Festlegung der Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf ein. Liegt der aus diesen Einzelkriterien gebildete Gesamtindikator eines Landkreises/einer kreisfreien Stadt über 100.000 Einwohner oder einer einzelnen Gemeinde unter 90,0 % des bayerischen Durchschnitts, so wird dieser/diese dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet. Ferner werden die Landkreise und Gemeinden dem Raum mit besonderem Handlungsbedarf zugeordnet, die zwar bei Zugrundelegung der vorgenannten Datenbasis einen Wert von 90,0 % oder mehr des Landesdurchschnitts aufweisen, aber bei Zugrundelegung der Datenbasis des LEP 2013 unter 90,0 % lagen. Damit erhalten alle Landkreise und Gemeinden des LEP 2013 sowie der erweiterten Fördergebietskulisse gemäß Ministerratsbeschluss vom 5. August 2014 Bestandsschutz. Im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt das Vorrangprinzip (vgl. 2.2.4).

⁴ Es wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) jeweils aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Eine Auflistung der Landkreise und Gemeinden, die dem RmbH angehören, findet sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Zu 2.2.4 (B)

Den Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf wird unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raums bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen der Vorrang eingeräumt. Hierzu erhalten sie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bei gleichgelagerter fachlicher Notwendigkeit Entwicklungspriorität. Der räumliche Umgriff des Raums mit besonderem Handlungsbedarf bildet damit die Kernkulisse für einschlägige staatliche Planungen und Maßnahmen sowie für Förderungen. Dies schließt Planungen und Maßnahmen sowie Förderungen außerhalb des Raums mit besonderem Handlungsbedarf nicht aus.

Das Vorrangprinzip trägt dazu bei, die bestehenden strukturellen Defizite abzubauen und möglichst keine neuen Defizite entstehen zu lassen. Dabei sollen arbeitsmarkt-, ausbildungs- und sozialpolitische Belange besonders berücksichtigt werden.

Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es unabdingbar, die Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf u.a. an der Wissensgesellschaft umfassend teilhaben zu lassen. Hierzu sind vor allem mehr qualifizierte und innovationsorientierte Arbeitsplätze, die wohnortnahe und zeitgemäße Vorhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge (1.1.1) – insbesondere der Zugang zu Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie gut ausgebaute Kommunikationsverbindungen – notwendig.

Zu 3.3 (B)

Eine Zersiedelung der Landschaft ist insbesondere gekennzeichnet durch Streubebauung. Diese unerwünschte Entwicklung schränkt die Funktionsfähigkeit der Freiräume ein und bildet Ansatzpunkte für eine weitere Besiedelung im Außenbereich.

Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, der überwiegend ökonomischen Nachteile (z. B. Leitungslängen der technischen Infrastruktur) und im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden.

Um das Zusammenwachsen benachbarter Siedlungsbereiche zu verhindern, können in den Regionalplänen geeignete Gebiete als regionale Grünzüge (vgl. 7.1.4) oder geeignete Freiflächen als Trenngrün festgelegt werden.

Die Anbindung neuer Siedlungsflächen (d.h. Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen) an geeignete Siedlungseinheiten ist ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Zersiedelung. Insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wird mit der Anbindung neuer Siedlungsflächen ein wirtschaftlicher Ausbau und Unterhalt sowie eine ausreichende Auslastung technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen erreicht. Vor allem Einrichtungen der Grundversorgung können besser ausgelastet und gesichert (vgl. 1.1.1, 1.2.4 und 1.2.6) sowie der Flächenverbrauch minimiert werden.

Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung sind nur dann zulässig, wenn auf Grund einer der im Ziel genannten Fallgestaltungen die Anbindung an eine bestehende geeignete Siedlungseinheit nicht möglich ist.

Zu den schützenswerten Landschaftsteilen im Sinn der ersten Ausnahme zählen alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht.

Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten gemäß der zweiten Ausnahme ist auf das unmittelbare Umfeld der Anschlussstellen beschränkt. Ein Gleisanschluss besteht nur dann, wenn an dieser Stelle Züge be- und entladen werden können. Die ausnahmsweise zulässigen Gebiete stellen selbst keine geeigneten Siedlungseinheiten für weitere Anbindung dar. Auch bandartige Siedlungsstrukturen sind zu vermeiden.

Ein interkommunales Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der dritten Ausnahme liegt vor, wenn die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen bei der Planung, Realisierung und Vermarktung eines Gewerbe- oder Industriegebietes rechtlich gesichert ist.

Mit der Ausweisung von Gewerbegebieten im Sinne der zweiten und dritten Ausnahme soll auch kleinflächigen, handwerklich geprägten Betrieben Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Die Eröffnung der Möglichkeit zur Ausweisung gewerblicher Siedlungsflächen an nicht angebundenen Standorten steht im Ergebnis der Abwägung der Belange wirtschaftlicher Entwicklungspotenziale und der Bewahrung des heimatlichen Landschaftsbildes unter dem Vorbehalt, dass diese das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen.

Zubringer zu Bundesautobahnen im Sinn der vierten Ausnahme sind Bundes- und Staatsstraßen, die im Straßennetz den Verkehr von einem Verkehrsschwerpunkt (Stadt oder größere Gemeinde) unmittelbar zu einer Autobahnanschlussstelle führen. Dazwischen dürfen sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen befinden, weshalb die Länge des Zubringers begrenzt ist. Innerhalb des Straßennetzes heben sich Zubringer durch Ausbauzustand und Verkehrsbelastung regelmäßig hervor.

Die Voraussetzungen der sechsten Ausnahme liegen insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre. Damit sind die ca. 160 Arten von Anlagen der 4. BImSchV erfasst. Darüber hinaus kann die Ausnahme auch auf die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Anwendung finden, wenn von diesen in angebundener Lage trotz Einhaltung der Vorgaben nach §§ 22 ff. BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind solche im Sinn des § 3 Abs. 1 BImSchG (einschließlich durch An- und Abfahrtsverkehr verursachte Verkehrsgeräusche, wobei u.a. auf einen Abstand bis zu 500 m zum Betriebsgrundstück bzw. bis zu einer Vermischung mit dem übrigen Verkehr abgestellt wird).

Militärische Konversionsflächen im Sinn der siebten Ausnahme können insbesondere bei einer Bebauung mit militärischen Wohn-, Verwaltungs- oder Gewerbebauten vorliegen.

Fremdenverkehrsgemeinden im Sinn der achten Ausnahme sind Gemeinden, die berechtigt sind, Fremdenverkehrsbeiträge gemäß Art. 6 Abs. 1 oder Kurbeiträge gemäß Art. 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes zu erheben. Durch eine Beherbergungsnutzung geprägte Standorte umfassen auch den räumlich-funktionalen Zusammenhang der bereits genutzten Bebauung. Eine Prägung liegt auch bei einer nicht länger als 25 Jahre zurückliegenden Aufgabe der Beherbergungsnutzung vor. Ein Beherbergungsbetrieb (im Sinn der Baunutzungsverordnung) kann das Ortsbild (in seinem baulichen Erscheinungsbild) oder das Landschaftsbild (in seinem ästhetischen oder kulturgeschichtlichen Wert) insbesondere durch seinen konkreten Standort, seine Größe oder seine Maßstäblichkeit beeinträchtigen. Dabei sind insbesondere landschaftsbildende Geländeformen sowie Blickbeziehungen und Sichtachsen zu beachten.

Spezifische Standortanforderungen im Sinne der neunten Ausnahme können z.B. topographische Anforderungen, wie die Angewiesenheit auf bestimmte Hangneigungen, auf die Nutzung von Wasserflächen oder Waldflächen oder vorhandene Baudenkmäler, sein. Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere Lärmimmissionen, auch ausgehend von durch das Vorhaben verursachtem Verkehr. Nicht von der neunten Ausnahme erfasst sind Beherbergungsbetriebe, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Gaststätten. Eigenständige Einzelhandelsbetriebe sind in Gebieten nach der neunten Ausnahme ausgeschlossen; Einzelhandelsnutzungen sind nur insofern zulässig, als diese untergeordnete Bestandteile der Tourismus- oder Freizeitanlage darstellen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Kleine und mittelständische Betriebe bilden ein wichtiges Fundament der bayerischen Wirtschaftsstruktur (vgl. 5.1). Um auch diesen Unternehmen im globalen Wettbewerb möglichst günstige Standortvoraussetzungen zu bieten und regionale Wirtschaftsstrukturen zu stärken, kommt der Bereitstellung entsprechender Siedlungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Neben Flächen für die Neuansiedlung kleinflächiger Betriebe soll daher auch ansässigen Betrieben entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden.

Während die Anbindung neuer Siedlungsflächen an geeignete Siedlungseinheiten in Bayern landesplanerisch verbindlich festgelegt ist, bestehen vergleichbare Vorgaben in den Nachbarstaaten Österreich und Tschechien nicht. Die Einflussmöglichkeiten von bayerischer Seite darauf sind gering. Um daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen in den Grenzräumen gegenüber den Nachbarstaaten entgegenzuwirken, soll die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens für die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Räumen erleichtert werden. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die Vorgaben und die Genehmigungspraxis in den Nachbarstaaten bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten einzubeziehen. Grenznahe Gebiete im Sinne dieser Vorschrift sind die Gebiete der Landkreise, die unmittelbar an Österreich oder Tschechien anschließen.

In besonders strukturschwachen Gemeinden hat die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie besondere Bedeutung für die Entwicklung dieser Orte. Diese Gemeinden sollen erleichterte Möglichkeiten haben, Gewerbe- und Industriegebiete auszuweisen. Dabei sind im Einzelfall die angestrebte Vermeidung von Zersiedelung sowie die positive Auswirkung der Ansiedlung auf die besondere Strukturschwäche der Gemeinde (orientiert an den Kriterien zur Festlegung der besonders strukturschwachen Gemeinden) einzubeziehen.

Besonders strukturschwache Gemeinden im Sinne dieser Vorschrift werden entsprechend der Abgrenzung der einzelnen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern im Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (vgl. Begründung zu LEP 2.2.3). Liegt der gebildete Gesamtindikator einer Gemeinde unter 70,0 % des bayerischen Durchschnitts, so ist diese besonders strukturschwach. Die besonders strukturschwachen Gemeinden gehen aus Anhang 5 hervor.⁵

⁵Zur Ermittlung der Gemeinden wurden die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Ministerrats über den Entwurf der LEP-Teilfortschreibung (12. Juli 2016) aktuell verfügbaren Daten herangezogen.

Zu 5.3 (B)

Einzelhandelsgroßprojekte haben aufgrund ihrer Größe und ihres umfassenden Warenangebotes regelmäßig erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Versorgungsstrukturen in der Standortgemeinde und in benachbarten Zentralen Orten. Außerdem bilden Einzelhandelsgroßprojekte Anknüpfungspunkte für weitere Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben und ergänzenden Nutzungen und können somit zur Bildung neuer Versorgungsstandorte führen, die bestehende Versorgungsstrukturen beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich ein Steuerungsbedarf durch die Raumordnung, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung zu gewährleisten.

Die landesplanerische Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten umfasst die Regelungsbereiche „Lage im Raum“ (Lenkung in Zentrale Orte), „Lage in der Gemeinde“ (städtebaulich integrierte Lage) und „Zulässige Verkaufsflächen“. Dabei wird aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Auswirkungen nach Bedarfsgruppen differenziert in Sortimente des Nahversorgungsbedarfs, Sortimente des Innenstadtbedarfs und Sortimente des sonstigen Bedarfs (vgl. Anlage 2 zur Begründung).

Zu 5.3.1 (B)

In Zentralen Orten sollen überörtlich bedeutsame Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert werden (vgl. 2.1). Neben Betrieben i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO sind aufgrund analoger räumlicher Wirkungen auch Agglomerationen von mindestens drei Einzelhandelsbetrieben in räumlich funktionalem Zusammenhang, die erheblich überörtlich raumbedeutsam sind, als Einzelhandelsgroßprojekte erfasst. Ein Einzelhandelsbetrieb liegt vor, wenn eine Verkaufsstätte allgemein zugänglich ist und Waren an Endverbraucher verkauft. Auch Werksverkauf und Fabrikverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind demnach Einzelhandelsbetriebe. Einzelhandelsgroßprojekte sind für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung von besonderer Bedeutung. Flächen für die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Einzelhandelsgroßprojekten dürfen grundsätzlich nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Die Raumverträglichkeit eines konkreten Vorhabens bemisst sich insbesondere auch an den Vorgaben zu den zulässigen Verkaufsflächen (vgl. 5.3.3). Diese Vorgaben können zur Unzulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in Zentralen Orten mit kleinen Bezugsräumen führen.

Demgegenüber sind Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden landesplanerisch zulässig. Die Größenordnung von 1 200 m² Verkaufsfläche ist gemäß den aktuellen „Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel“ (BBE München, 2010) als Orientierungsrahmen für den wirtschaftlichen Betrieb eines breiten einzelbetrieblichen Nahversorgungsangebots anzusehen. Zugleich wird durch die Beschränkung auf 1 200 m² Verkaufsfläche ein übermäßiges Verkaufsflächenwachstum ausgeschlossen und werden damit Auswirkungen auf verbrauchernahe Versorgungsstrukturen vermindert. Auf diese Weise ist in allen Gemeinden – insbesondere auch des

ländlichen Raums – eine angemessene Nahversorgung möglich. Der flächendeckenden verbrauchernahen Nahversorgung kommt dabei ein ungleich höheres Gewicht zu als möglichen Auswirkungen auf zentralörtliche Strukturen.

Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend Waren des sonstigen Bedarfs vorhalten (d.h. insbesondere Möbel-, Bau- und Gartenmärkte, in denen ein im Vergleich zum Kernsortiment des sonstigen Bedarfs deutlich reduziertes Randsortiment des Innenstadtbedarfs angeboten wird), sind nur in Mittel- und Oberzentren zulässig, da sie besondere Standortanforderungen (z.B. Erreichbarkeit, Qualität verfügbarer Flächen, Koppelungen mit anderen Nutzungen) aufweisen und aufgrund ihrer typischen Größenordnung besondere überörtliche Auswirkungen entfalten. In aller Regel sind Grundzentren angesichts ihrer Versorgungsfunktionen für solche Einzelhandelsgroßprojekte nicht geeignet. Eine Ausnahme gilt dann, wenn ein Grundzentrum bereits überörtliche Versorgungsfunktionen für sonstigen Bedarf tatsächlich wahrnimmt. Davon ist auszugehen, wenn in einem Grundzentrum bereits mindestens ein Einzelhandelsgroßprojekt mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs besteht. In solchen Fällen ist im Interesse einer zeitgemäßen Fortentwicklung der Versorgungsfunktionen einer Gemeinde die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte mit überwiegend Sortimenten des sonstigen Bedarfs zulässig.

Zu 6.1.1 (B)

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energien gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkte des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger, hocheffiziente Gas- und Dampfkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen),*
- den Energienetzen zur Optimierung der überregionalen und regionalen Energieversorgung (Strom, Gas, Mineralöl, Wärme) und*
- der Energiespeicherung (z.B. Pumpspeicherkraftwerke, „Power to Gas“ oder andere Speicher).*

Die Regionalen Planungsverbände können Standorte und Trassen für die Energieinfrastruktur in den Regionalplänen sichern.

Im Rahmen der Regionalentwicklung können auf freiwilliger Basis regionale Energiekonzepte erarbeitet werden, um u. a. Flächenbedarfe für Anlagen